



Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags

- › In seinem **Urteil vom 18. Juli 2018** hat das **Bundesverfassungsgericht (BVerfG)** bestätigt, dass die Rundfunkbeitragspflicht mit der Verfassung vereinbar ist (Az. 1 BvR 1675/16, 1 BvR 45/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 981/17). Lediglich im Bereich der Nebenwohnungen muss der Gesetzgeber bis zum 30.06.2020 nachbessern.
- › Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung ist der **Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)**, der durch die Zustimmung der Länderparlamente zum Gesetz wurde. Der Begriff „Vertrag“ besagt, dass sich die Bundesländer untereinander dazu verpflichtet haben, eine Materie, die an sich der Regelung der einzelnen Landtage unterliegt, dennoch bundesweit einheitlich anzuwenden. So wird verhindert, dass der Rundfunkbeitrag in einem Bundesland höher oder niedriger ausfällt als in einem anderen Bundesland, was theoretisch möglich, aber für die Rundfunkbeitragszahlerinnen und -zahler nicht sinnvoll wäre.
- › Dem Saarländischen Rundfunk und dem Südwestrundfunk stehen als **Anstalten des öffentlichen Rechts hoheitliche Befugnisse** wie der Erlass von Bescheiden über die Zahlung von Rundfunkbeiträgen und die Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge mittels Bescheid zu (§§ 10 Abs. 5 und 6 RBStV).
- › Auch der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** hatte in seiner **Urteilsbegründung vom 13. Dezember 2018** noch einmal bestätigt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk das Recht hat, Festsetzungsbescheide selbst vollstrecken zu lassen. Insgesamt kommt der EuGH in seinem Urteil zu dem eindeutigen und zweifelsfreien Ergebnis, dass die Einführung des Rundfunkbeitrags mit europäischen Regeln und dem Unionsrecht in Einklang steht. (EuGH-Urteil vom 13.12.2018, Rittinger u. a., Az. C-492/17).
- › Auch die Einordnung der Rundfunkfinanzierung als **Beitrag** – und nicht als **Steuer** oder **Gebühr** – wurde vom BVerfG ausdrücklich bestätigt. Während die Steuer „voraussetzungslos“ zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs erhoben wird, stehen Gebühren und Beiträge Leistungen gegenüber. Im Fall der Beiträge reicht es aus, wenn diejenigen an den Kosten einer öffentlichen Einrichtung beteiligt werden, die von dieser – potentiell – einen Nutzen haben (siehe dazu auch die Urteilsbegründung BVerfG vom 18.7.2018, Randziffer 53 ff.).
- › Der Rundfunk hat im Rahmen der **dualen Rundfunkordnung** die Aufgabe, zur inhaltlichen und publizistischen Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Auch das hat das BVerfG in seinem Urteil vom 18. Juli 2018 erneut hervorgehoben (siehe dazu auch die Urteilsbegründung BVerfG vom 18. Juli 2018, Randziffer 77 ff.).